

Referent Abg. Oberländer: In Bezug auf die Beschwerde des Stadtrathes zu Hainichen hat gestern das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Die Differenz bestand darin, daß die zweite Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen beschloß: „daß die dem Stadtrath zu Hainichen abgepfändeten Sachen zurückgegeben und der Erlaß der Strafen und Kosten ausgesprochen werde,“ die erste Kammer aber diesen Antrag abgelehnt hatte. Da bei dem Vereinigungsverfahren die Deputationsmitglieder der ersten Kammer fortwährend ungeneigt waren, dem diesseitigen Antrage beizutreten, der hauptsächlichste Grund desselben aber der war, daß man die Art und Weise der Execution nicht billigte, indem die Execution nicht gegen die einzelnen Mitglieder des Stadtrathes, sondern gegen die Corporation und in das Vermögen der Stadtgemeinde hätte vollzogen werden sollen, indem der Stadtrath im Interesse der Stadtgemeinde und im Einverständnis mit deren Vertretern gehandelt hatte, so geschah von unserer Seite der Vorschlag, wenigstens den ersten Theil des Antrages anzunehmen, daß die den Rathsmitgliedern abgepfändeten Sachen zurückgegeben werden möchten. Dem trat jedoch die Erklärung des königl. Herrn Commissars entgegen, daß dieser Punkt zur Zeit noch nicht der verfassungsmäßigen Cognition der Oberbehörden unterlegen hätte, weder der des Oberappellationsgerichtes, noch der des Ministerii der Justiz, mithin eine formell begründete Beschwerde in Bezug auf diesen Punkt zur Zeit gar noch nicht vorliege. Wiewohl man nun diesseits entgegnete, daß die zweite Kammer auch abgesehen von der formellen Begründung einer Beschwerde eine solche Verwendung eintreten zu lassen wünsche, so war doch nur dahin zu gelangen, daß man Seiten der Mitglieder der jenseitigen Kammer bereit war, die Angelegenheit an die hohe Staatsregierung abzugeben, damit daselbst die Art und Weise des Executionsverfahrens einer Prüfung unterworfen werde. In Betracht nun, daß in Folge der von unserer Kammer ausgesprochenen Ansichten, vorausgesetzt, daß der Stadtrath zu Hainichen nunmehr den Entwurf zum Localstatut einreichen werde, ohnehin erwartet werden kann, daß die hohe Staatsregierung von weiterem Verfahren absehen und den einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes die abgepfändeten Sachen zurückstellen werde, wenn anders man überhaupt die Geneigtheit der Staatsregierung, den Wünschen der Vertreter des Volks möglichst zu entsprechen, voraussetzt, so rathet nunmehr die Deputation der geehrten Kammer an, dem Antrage der Vereinigungsdeputation, „die Beschwerde zur nochmaligen Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben, um rücksichtlich des Modus des Executionsverfahrens Entschließung zu fassen,“ beizutreten.

Präsident D. Haase: Meine Herren, wie Sie aus dem Referat ersehen haben, ist in der Vereinigungsdeputation nicht mehr zu erlangen gewesen, als daß man sich zu dem Ihnen eben bekannt gemachten Antrage vereinigte. Unsere Deputation hat dabei nachgegeben, ganz vorzüglich in der Hoffnung, daß durch den gegenwärtig zu betretenden Weg höchst wahrscheinlich das Nämliche erreicht werden wird, was wir durch unsern frühern Antrag erreichen wollten; dazu kommt, daß wir nur dadurch, daß wir nachgeben, den Beitritt der ersten Kammer zu dem gegenwärtigen

Antrag erreichen, welcher sonst, wenn wir unsern frühern Beschluß festhalten, gar nicht Platz ergriffen hätte. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint es zweckdienlich, dem Vorschlage der Deputation beizutreten. Ich frage nur noch, ob Jemand eine Bemerkung hierüber zu machen habe? — Da es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: ob dieselbe mit dem gegenwärtigen Antrage der Vereinigungsdeputation einverstanden ist? — Es ist einstimmig der Fall.

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abg. Klien, als Referent den Vortrag zu erstatten über die Petition, die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen betreffend.

Referent Abg. Klien: Der Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Herrn Vicepräsidenten der ersten hohen Kammer, v. Carlowitz, die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen betreffend, lautet:

Der Herr Vicepräsident der ersten hohen Kammer, v. Carlowitz, hat bei der letztern einen Antrag dahin gestellt:

die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß dieselbe den bäuerlichen Grundbesitz durch besondere Vertreter ohne Anstand und unerwartet einer neuen Kreistagsordnung an den Kreisversammlungen Theil nehmen lasse, und zu diesem Endzwecke die ihr nöthig scheinenden Maßregeln unverzüglich ergreife.

Der Herr Petent deutet darauf hin, daß, sowie dieser Gegenstand sowohl bei der hohen Staatsregierung, als bei der Ständeversammlung in Frage gekommen und der Mangel der Vertretung des Bauernstandes bei den Kreisversammlungen als ein Gebrechen der Kreisverfassung anerkannt worden sei, dieses Gebrechen den nachtheiligsten Einfluß auf die Einigkeit der in den Kammern vertretenen Stände zu äußern beginne, wie sich namentlich bei den Verhandlungen über die Creditvereine insofern herausgestellt habe, inwiefern man dabei, in der zweiten Kammer, in der Errichtung der ritterschaftlichen Creditvereine eine vornehme Absonderung vom Bauernstande und eine Hintansetzung dieses achtbaren Standes erblickt und ein ungehöriges Mißtrauen erweckt habe, das nicht allein den Plänen der Ritterschaft, sondern auch dem Zustandekommen eines Institutes ähnlicher Art, in Beziehung auf bäuerlichen Grundbesitz, hemmend entgegenetrete.

Da nun von Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung, nach dem verunglückten Versuche des Landtags 1837, Etwas nicht verlaute, so glaube er dennoch, daß, auch ohne eine solche, die Zulassung des Bauernstandes zu den Kreisversammlungen schon jetzt erfolgen könne. Allein die Frage: ob es hierzu eines Gesetzes bedürfe? oder ob dazu, die Billigung des gedachten Princips Seiten der Ständeversammlung vorausgesetzt, bloße Verordnung genüge? lasse er, als nicht ganz zweifellos, jetzt auf sich beruhen, da, man möge sich für das Eine oder das Andere entscheiden, doch noch auf jegigem Landtage zum Ziele zu gelangen sein werde.

Denn wolle man eine Verordnung, so hätten sich die Stände jetzt

- a) nur über die Zulassung des Bauernstandes überhaupt und etwa
- b) über die Frage, ob die Vertretung des Bauernstandes durch dessen landständische Abgeordnete und deren Stellvertreter erfolgen solle,

zu erklären.